



Die Stadt Laufen erläßt gemäß der § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungs-/Grünordnungsplan als Satzung.

Die 12. Änderung ersetzt alle bisherigen Regelungen in ihrem Geltungsbereich.

Bestandteile der Satzung:
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/Grünordnungsplan 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.07 "Stadtfeld" in der Fassung vom 09.09.2024
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.09.2024.

A) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BauNVO	16	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
GRZ 0,35	GRUNDFLÄCHENZAHL. z.B. 0,35	300/11	FLURSTÜCKNUMMER, z.B. 300/11
GFZ 1,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL. z.B. 1,2		BESTEHENDES GEBÄUDE
IV	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRANZE, z.B. 4 VOLLGESCHOSSE		PRIVATE STELLPLÄTZE
WH (FB)	MAXIMALE WANDHÖHE IN METERN (BEZOGEN AUF DIE FERTIGE FUßBODENoberKANTE IM ERDGESCHOSS)		FORTLAUFENDE NUMMIERUNG DER GRUNDSTÜCKE, z.B. 16
FOK 433,00	MAX. HÖHE DER FERTIGEN ERDGESCHOSSFUßBODENoberKANTE ÜBER NHN, z.B. 433,00		GRANZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEST. BEBAUUNGSPLANES "STADTFELD II"
	BAUGRENZE	432,80	BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE
	ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		GEBÄUDEABBRUCH
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE		GEPLANTES GEBÄUDE
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN GARAGEN, NEBENANLAGEN UND TIEFGARAGE		UMGEPLANTE GEBÄUDETEILE - ZUGÄNGE / LAUBENGÄNGE
	GARAGEN / CARPORTS NEBENANLAGEN TIEFGARAGE		GEPLANTE TERRASSEN / BALKONE
	PFLANZENGEBOT FÜR STANDORTHEIMISCHE LAUB- ODER OBSTBÄUME - STANDORTVORSCHLAG		
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE		
	PARKANLAGE		
	ZU GUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT MIT GEH- UND FAHRTRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE		
	EINFAHRT		
	FREIZUHALTENDES SICHTDREIECK		
	BEMASSUNG IN METERN, z.B. 3 m		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL UND WANDHÖHE		
	VOM BAUORDNUNGSRECHT ABWEICHENDE TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB) - VERKÜRZUNG DER ABSTANDSFLÄCHEN ZWISCHEN DEN GEBÄUDEN		
	KENNZEICHNUNG VON FASSADEN AN DENEN LÄRMPELSCHUTZMASSNAHMEN BENÖTIGT WERDEN (VGL. PKT. C.6.)		
	GRANZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG		
	GRANZE ZWISCHEN ÄNDERUNG UND VORHABENBEZOGENER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES		

B) ZEICHNERISCHE HINWEISE

	BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
	FLURSTÜCKNUMMER, z.B. 300/11
	BESTEHENDES GEBÄUDE
	PRIVATE STELLPLÄTZE
	FORTLAUFENDE NUMMIERUNG DER GRUNDSTÜCKE, z.B. 16
	GRANZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEST. BEBAUUNGSPLANES "STADTFELD II"
	BESTEHENDE GELÄNDEHÖHE
	GEBÄUDEABBRUCH
	GEPLANTES GEBÄUDE
	UMGEPLANTE GEBÄUDETEILE - ZUGÄNGE / LAUBENGÄNGE
	GEPLANTE TERRASSEN / BALKONE

Die Stadt Laufen erläßt gemäß der § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Verordnung über die baul. Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen vorhabenbezogenen Bebauungs-/Grünordnungsplan als Satzung.

Die 12. Änderung ersetzt alle bisherigen Regelungen in ihrem Geltungsbereich.

Bestandteile der Satzung:
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan/Grünordnungsplan 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr.07 "Stadtfeld" in der Fassung vom 09.09.2024
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 09.09.2024.

C) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNutzungsverordnung festgesetzt. Gemäß § 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. Grundflächenzahl

Die höchst zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) beträgt 0,35. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer max. Grundflächenzahl (GRZ II) von 0,80 zulässig.

2.2. Geschossflächenzahl

Die höchst zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 1,2.

2.3. Seitliche Wandhöhe

Die seitliche Wandhöhe der Hauptgebäude ist der Planzeichnung zu entnehmen. Als seitliche Wandhöhe gilt das Maß von der fertigen Fußbodenoberkante im untersten Vollgeschoss bis zum Einschnitt von Außenkante Umfassungsmauerwerk in die Oberkante der Dachhaut an der Traufseite. Die Höhe der fertigen Fußbodenoberkante des untersten Vollgeschosses wird in der Planzeichnung als Höchstmaß über NHN festgesetzt. Technische Dachaufbauten (z.B. für Lüftungsanlagen etc.), Aufzüge, Pufferspeicher sowie Sonnenkollektoren dürfen bei dem mit maximal 4 Vollgeschossen festgesetzten Gebäude die festgesetzten Höhen um maximal 2 m überschreiten.

3. Garagen und Nebengebäude

Garagen und überdachte Einstellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Im Zusammenhang mit der geplanten Hackstrichheizung ist ferner die Errichtung eines Kamines mit einer Höhe von maximal 16 m auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4. Stellplätze

Pro Wohneinheit sind mindestens 1,3 Stellplätze nachzuweisen. Zusätzlich ist je 3 Wohnungen mindestens 1 Besucherstellplatz vorzusehen. Mindestens ein Viertel der Stellplätze sind als oberirdische Stellplätze zu errichten. Das Ergebnis ist jeweils aufzurunden.

5. Sichtdreieck

Hochstzulässige Sichtdreiecke sind dauerhaft von sichtbehindernden Hindernissen ab einer Höhe von 0,80 m bis 2,50 m frei zu halten. Auch dürfen dort keine genehmigungs- und anzeigefreien Bauten oder Stellplätze errichtet noch Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Hochstzulässige Laubbäume mit Astansatz über 2,50 m sind zulässig.

6. Schallschutz

6.1. Gemäß der schalltechnische Untersuchung ACB-0424-8978/11 Rev. 2 der Acon GmbH vom 06.09.2024 werden folgende Festsetzungen getroffen:

6.2. Lärmwirkungen auf das Plangebiet

a) In den im Plan gekennzeichneten Bereichen (siehe auch schalltechnische Untersuchung ACB-0424-8978/11 Rev.2), sind schutzbedürftige Räume durch Grundrissgestaltung so anzuordnen, dass sich zu Lüftungszwecken notwendige Fenster von schutzbedürftigen Räumen an den lärmabgewandten (leisen) Fassaden befinden. Ausnahmeweise kann von der Grundrissgestaltung abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Grundrissorientierung nicht möglich ist und ausreichender Schallschutz (schalltechnischer Nachweis der Punkte b und c für das Bauvorhaben) gewährleistet wird.

b) Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzeinrichtungen) des zu betrachtenden Raums muss ein bestimmtes resultierendes Schalldämm-Maß R' nach DIN 4109-1, Abschnitt 7.1 erfüllen. Die Schalldämm-Maße R'... sind durch die Lärmpegelbereiche in Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung ACB-0424-8978/11 Rev.2 zu ermitteln. Der Nachweis ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.

c) Für schutzbedürftige Räume mit Pegeln von nachts größer 45 dB(A) (s. Anlagen 2 und 3 der schalltechnischen Untersuchung ACB-0424-8978/11 Rev. 2) ist ein schalldämmtes Belüftungskonzept vorzusehen, sofern keine Grundrissorientierung möglich ist.

d) Von den genannten Festsetzungen (a) bis (c) kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Lärmschutz resultieren.

7. Grünordnung

7.1. Pflanzmaßnahmen

Die nicht überbaubaren und nicht für Zufahrten, Stellplätze und Nebenanlagen benötigten Flächen der Bauparzelle sind zu begrünen und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen. Insgesamt sind im Bereich des Baugrundstückes mindestens 25 standortheimische Laub- oder Obstbäume zu pflanzen. Hierbei sind vorrangig Gehölze unten stehender Gehölzartenliste zu verwenden. Diese sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Ein vom Plan abweichender Standort der Gehölze ist zulässig. Bei beschränktem Platzangebot sind kleinkronige bzw. kleiner bleibende Sorten oder Obstbäume zu bevorzugen um eine ggf. unerwünschte Beschattung zu vermeiden. Bei besonders beengten Situationen können auch als Hochstamm gezogene Großsträucher verwendet werden.

Mit dem Bauantrag ist ein Freilächengestaltungsplan einzureichen. Die bestehende öffentliche Grünfläche -Parkanlage ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

7.2. Flächenbefestigung

Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

7.3. Boden

Im Zuge der Baumaßnahme ist der Oberboden fachgerecht zu lagern und gegebenenfalls wieder einzubauen.

7.4. Einfriedungen

Sofern es sich nicht um Stützmauern handelt, sind Einfriedungen sockellos und mit einem Abstand von mind. 15 cm zum Boden zu errichten (Tierwanderung) und optisch zurückhaltend, schlicht zu gestalten.

7.5. Niederschlagswasser

Aufgrund der schlechten Versickerungsleistung des Untergrundes ist zur Regenwasserrückhaltung der Dach- und Hofflächen ein adäquat bemessenes unterirdisches Regenrückhaltebecken vorzusehen, aus diesem das Regenwasser dosiert in den öffentlichen Kanal eingeleitet wird.

7.6. Gehölzartenliste

Obstbäume: widerstandsfähige, regionaltypische Sorten

Sträucher:

2xv.m.B., 60-100 cm, Mindesttriebzahl 5 Triebe
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Roter Hartriegel (Cornus sanguineum)
Hasel (Corylus avellana)
Schlehe (Prunus spinosa)
Pfaffenhütchen (Elyonurus europaeus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Kornelkirsche (Cornus mas)

Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
Wiburger Schneeball (Viburnum lantana)
Berberitze (Berberis vulgaris)
Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis)
Heimische Wildrosen (Rosa spec.)

Erläuterung der Abkürzungen: StU: Stammumfang, 2xv.m.B.: 2 mal verpflanzt mit Ballen

7.7. Sonstige Maßnahmen zum Artenschutz

Zur Vermeidung von Vogelschlag sollten großflächige Verglasungen vermieden und transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Wenn reines Glas verwendet wird, sollten die Gläser generell entspiegelt sein und einem Außenreflexionsgrad von max. 10 % aufweisen.

Fensterschächte und Aufgänge sind so zu gestalten, dass keine Tierfallen entstehen. Ggf. sind Kellerschächte mit insektensicheren Gittern abzudecken und Gullyschächte mit Tierschutzgittern zu versehen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Dächer

Die 4-geschossigen Hauptgebäude sind mit flachgeneigten Satteldächern mit einer Neigung von 7° - 10° zu versehen. Das zweigeschossige Hauptgebäude im Norden darf ein Satteldach mit einer Neigung von 18 - 21° aufweisen. Die Dächer sind mit rottem bis rotbraunem oder dunklem Dacheindeckungsmaterial einzudecken. Bei Aufzügen und Pufferspeichern ist ein flacher oberer Abschluss zulässig.

2. Abstandsflächen

Die Vorschriften des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO zu den Abstandsflächen sind grundsätzlich anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind die im Plan gekennzeichneten Bereiche zwischen den Gebäuden, für die entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO folgende verkürzte Abstandsflächen zugelassen werden:

- südwestliche Abstandsfläche Haus A und nordöstliche Abstandsfläche Haus B: Tiefe der Abstandsflächen 0,08 H, jeweils mind. 1,2 m,
- nordöstliche Abstandsfläche Haus B und südwestliche Abstandsfläche Haus C: Tiefe der Abstandsflächen 0,05 H, jeweils mind. 0,75 m,
- nordöstliche Abstandsfläche Haus C und südwestliche Abstandsfläche Haus D: Tiefe der Abstandsflächen 0,10 H jeweils mind. 1,75m."

D) TEXTLICHE HINWEISE

1. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG).

2. Landwirtschaftliche Immissionen

In der Umgebung des Baugebietes liegen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass es auch bei ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Nutzung dieser Grundstücke zu Geruchs- und Lärmbelästigungen kommen kann. Von den landwirtschaftlichen Flächen ausgehende Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu dulden.

3. Grundwasser

Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld ggf. die entsprechenden wasserrechtlichen Gestaltungen einzuholen.

4. Niederschlagswasser

4.1. Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belabete Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen. Ist eine breitflächige Versickerung nicht möglich, so ist eine linienförmige Versickerung z.B. mittels Mulden-Rigolen oder Rigolen zu realisieren.

4.2. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material soll keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden. Sollte dies trotzdem beabsichtigt werden, so ist dafür bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestaltung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.3. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine gestaltungsfreie Versickerung bzw. Gewässerreinigung vorliegt. Sofern die Voraussetzungen zur Anwendung der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) bzw. des Gemeingebrauchs (Art. 18 BayWG) nicht gegeben sind, so ist bei der Kreisverwaltungsbehörde eine wasserrechtliche Gestaltung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

4.4. Es wird empfohlen, Tiefgaragen und zugehörige Abfahrten in die Kanalisation zu entwässern. Sofern durchlässige Flächenbeläge in Tiefgaragen Verwendung finden, sind hinsichtlich der Versickerung grundsätzlich die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei oberirdischen Anlagen. Hierbei ist vor allem der erforderliche Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand zu beachten.

4.5. Die genannten Vorgaben gelten entsprechend auch für die Entwässerung von öffentlichen Flächen (Erschließungsstraßen u. ä.). Das Vorhandensein bestehender Wasserrechtlicher Gestaltungen für die Niederschlagswasserbeseitigung ist eigenverantwortlich zu prüfen und zu berücksichtigen.

5. Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasser dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

6. Starkniederschläge

Bei Starkregeneignissen können flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das auf dem Planungsgebiet zufließende Wasser zu beachten. Es wird daher empfohlen, eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schaden- reduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen bezüglich Personenschäden vorzunehmen. Durch neue Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Es wird daher empfohlen, § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

7. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.Ä. hinweisen, sind das Landratsamt Berchtesgadener Land und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu verständigen.

Darüber hinaus besteht für die Grundstückseigentümer und alle die auf den Grundstücken Verrichtungen vornehmen die Pflicht, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

8. Leitungen

Bei Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt von Strom- und Telefonleitungen nicht beeinträchtigt wird. Abstände nach VDE sind einzuhalten. Kabel der Deutschen Telekom sind bei Berührung durch Bauarbeiten zu sichern und ggf. in Abstimmung mit der Deutschen Telekom zu verändern oder umzulegen. Der Schutzbereich für Stromkabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links der Trassenachse. Das "Merkblatt zum Schutz von Verteilungsanlagen" und die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Bei Baupflanzungen ist es das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen 2013 zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch Baupflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert wird.

9. DIN-Vorschriften

DIN - Vorschriften, auf die im Bebauungsplan Bezug genommen wird, werden im Baumt der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, 83410 Laufen während der üblichen Bürozeiten zur Einsicht bereit gehalten.

10. Gutachten

Folgende Gutachten liegen der Begründung bei und sind zu beachten:
- Schalltechnische Untersuchung ACB-0424-8978/11 Rev. 2 der ACON GmbH, Gewerbering 5, 86926 Greifenberg vom 06.09.2024
- Erschütterungstechnische Untersuchung der ACON GmbH, Gewerbering 5, 86926 Greifenberg vom 04.03.2024
- Geruchsimmisionsgutachten der ACON GmbH, Gewerbering 5, 86926 Greifenberg vom 21.02.2024
- Fachtechnische Stellungnahme des Büros für Geologie Bertlein GmbH, Josef-Rathgeber Straße 8, 84375 Kirchdorf vom 23.06.2022
- Erläuterungsbericht zur schadlosen Entwässerung von Regen- und Schmutzabwasser des Ing.-Büros Scheerer TGA vom 21.12.2022
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung durch Dr. Christof Manhart, Birkenweg 5, 83410 Laufen, vom 10.08.2023

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Laufen hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. Zum Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Stadt Laufen hat mit Beschluss des Stadtrates vom die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

Laufen, den
STADT LAUFEN

.....
H. Feil
Erster Bürgermeister

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB